Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 21

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 21

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Juli 1927.

Inhalt.

Gesetz über die vierte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes.
Bekanntmachung des Justizministers: Änderung der Dienstweisung für die Gemeindegerichte.

Gesetz

(Vom 1. Juli 1927.)

über die vierte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 1. Juli 1927 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gebäudesondersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 ist im Absatz 2 am Schlusse statt der Worte von „je 14 und" bis „je 16 Reichspfennig" zu setzen:

   „je 14,
   vom 1. Juli 1926 bis 30. April 1927 monatlich je 16 und
   vom 1. Mai 1927 an monatlich je 18 Reichspfennig".

1 a. Im § 8 a Absatz 1 ist als Ziffer 4 einzufügen:
   „4. wenn der Gebäudeeigentümer bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen in der Miete den Ersatz der Steuer vom Mieter ganz oder teilweise nicht erhalten kann."

2. Im § 10 wird als Absatz 4 eingefügt:
   „(4) Die steuerlichen Vergünstigungen nach § 3 Absatz 2, §§ 8, 8 a und 9 werden, soweit den Anträgen stattgegeben wird, mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Antrag gestellt worden ist, wirksam."

3. Im § 12 Absatz 1
   a) erhält Satz 1 folgende Fassung:
   „Das Land verwendet von seinem Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 2 55, nach § 7 Absatz 4 50 vom Hundert sowie den ganzen Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 3 für die Förderung des Wohnungsbaues.",
   b) ist zu setzen in Satz 4 statt „50 vom Hundert" „die in Satz 1 genannten Hundertsätze" und in Satz 5 statt „auf mehr als 60" „um mehr als 10".

4. Im § 14 a ist hinter den Worten „§ 8 Absatz 2 Ziffer 1 erster Satz" einzufügen: „des Gesetzes in der Fassung der Staatsministerialverordnung vom 13. November 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 323)".

5. Nach § 14 a wird eingefügt:

   „§ 14 b.

   Die Gebäudesondersteuer gilt als öffentliche Last im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 und 7 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897."

Artikel II

Von den Vorschriften des Artikels I treten in Kraft:

mit Wirkung vom 1. Mai 1927 die Ziffern 1 und 3,
mit Wirkung vom 1. Juli 1924 die Ziffer 4,
am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes die Ziffern 2 und 5.

Artikel III

Die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 11. Juli 1927.

Das Staatsministerium.

Trunk

Bekanntmachung.

(Vom 6. Juli 1927.)

Änderung der Dienstweisung für die Gemeindegerichte.

In § 84 Absatz 3 der Dienstweisung für die Gemeindegerichte vom 27. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) wird die Zahl „0,20" durch die Zahl „0,30" ersetzt.

Karlsruhe, den 6. Juli 1927.

Der Justizminister

Trunk

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.